

ABCD

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

An A. Schiebel, AFRAC

Datum 15. September 2008

Von R. Nessmann

Ref

01-31332-222

Kopie Siehe Liste

AFRAC-Stellungnahmeentwurf Umweltschutz-RSt - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schiebel,

anbei meine Anmerkungen zum gegenständlichen Stellungnahmeentwurf des AFRAC:

- 1 Der letzte Sub-Punkt in Tz 3 ist m.E. unklar formuliert: Ich nehme an, dass gemeint ist, dass umweltbezogene Risiken und deren (potentielle) Auswirkungen in Handlungs- und Planungsprozesse privater und staatlicher Institutionen einbezogen werden ... Es sollte m.E. jedenfalls präzisiert werden.
- 2 In Tz 7 ist die Aussage des 3. Satz, „Gerade wenn es im jeweiligen Fall einschätzungsgemäß Auslegungsspielräume gibt, gilt es abzuwägen, im Anhang offen zu legen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung herangezogen wurden.“, m.E. unklar. Es sollte m.E. festgeschrieben werden, dass offen zu legen ist, welche entscheidenden Kriterien für Ansatz und Bewertung der Rückstellung herangezogen wurden.
- 3 Tz 8 lautet: „Folgende Rückstellungen gem. § 198 Abs. 8 UGB werden im Zusammenhang mit betrieblichen Umweltschutzaufwendungen näher untersucht:“, dann wird in TZ 9 folgendermaßen fortgefahren: „Rückstellungen sind gem. § 198 Abs. 8 Z 1 UGB für ...“. M.E. sollten die Tz 9 und 10 (inkl. Tz 11 ?) als Unterposten der Tz 8 abgebildet werden sollte, da ansonsten Tz 8 alleine keinen Sinn ergibt.
- 4 Tz 15 ist die sprachliche Fortführung der Tz 14 und daher zu streichen.
- 5 ME ist die Überschrift zu Abschnitt 2.1.2 „Rechtliches Entstehen oder wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung“ nicht ausreichend klar: Generell entsteht eine Verpflichtung, wenn auf Grund eines wirtschaftlichen Handelns iWSt die rechtlichen Bedingungen einer Verpflichtung erfüllt wurden. Tz 22 definiert dann auch, wann rechtlich eine Verpflichtung entstanden und daher zu bilanzieren ist („wenn alle die Leistungspflicht auslösenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind“). Tz 23 stellt dem Wortlaut nach den Fall gegenüber, dass die wesentlich wirtschaftlichen Tatbestandsmerkmale der Verpflichtung erfüllt sind. Unterschiede zw. Tz 22 und Tz 23 mir nicht unmittelbar erkennbar (Wort „Demgegenüber“ zu Beginn der Tz 23), daher wäre u.U. eine klarere Definition in der Stellungnahme hilfreich.

- 6 In Tz 34 wird zur Erläuterung des Begriffes „Verteilungsrückstellungen“ auf Fußnote 11 verwiesen, die wiederum auf Abschnitt 2.1.2 der Stellungnahme verweist: Darin kann ich aber den Begriff Verteilungsrückstellung nicht finden. Man sollte daher den begriff der Verteilungsrückstellung in der Stellungnahme (auch in der Fußnote möglich) kurz definieren.
- 7 Ob Tz 38 im Umkehrschluss aus Tz 37 nur so ableitbar ist wird m.E. bezweifelt: Wenn in Tz. 37 künftige Geldleistungen auf Basis ungewisser Verbindlichkeiten abzuzinsen sind, wenn eine wirtschaftliche Kreditierung vorliegt, so kann m.E. im Umkehrschluss daraus nicht geschlossen werden, dass in Tz 38 dann, wenn der Passivierungszeitpunkt einer Verbindlichkeit vor dem Erbringungszeitpunkt liegt, kein Abzinsung in Betracht kommt. Auch der Sachverhalt in Tz 37 führt zu einer Passivierung der Verbindlichkeit vor Leistungserbringung! Allerdings ist auf die Bestimmung des Erfüllungsbetrages in Tz 39 Rücksicht zu nehmen, wodurch sich ausgleichende Effekte ergeben können.

cc:

J. Armingier

S. Beurle

G. Feiler

J. Karrer

O. Nowotny